



29.10.87-24.11.87 1 von 4

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Sektion V
Wirtschaftssektion
1010 Wien, Renngasse 5

Sachbearbeiter(in)

Klappe

Durchwahl

GZ 511.455/9-V/11/87

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Herrn

Präsidenten des
Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl.	29.10.87
Datum:	15. SEP. 1987
Verteilt:	16. Sep. 1987

L. Pöschner

Betr.: Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen
für ein Bundesgesetz, mit dem das
Zollgesetz 1955 geändert wird;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr -
Wirtschaftssektion - übermittelt in der Beilage Kopien der
Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen,
mit dem das Zollgesetzes 1955 geändert wird.

Beilage

14. September 1987
Für den Bundesminister:
STADLER

F.d.R.d.A.:
Pammler



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und VerkehrSektion V
Wirtschaftssektion

1010 Wien, Renngasse 5

Sachbearbeiter(in)

Klappe

Durchwahl

GZ 511.455/9-V/11/87

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das

Bundesministerium für
FinanzenHimmelfortgasse 8
1010 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl. 20	GE 987
Datum: 15. SEP. 1987	
Verteilt	

Betr.: GZ Z-200-1/III-2/87,
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zollgesetz 1955 geändert wird;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr -
Wirtschaftssektion - nimmt aus der Sicht der verstaatlichten
Industrie wie folgt Stellung:

1. Ziffer 21, Änderung § 73 (4):

Nunmehr ist bei einer nachträglichen Einbeziehung nach § 68
(7) Vormerkverkehr eine neuerliche Warenerklärung vorzulegen.
Dies führt dazu, daß die handelsstatistische Gebühr für die-
selbe Ware ein zweitesmal entrichtet werden muß. Bei Massen-
gütern mit geringem Wert und hohem Gewicht kommt es hier zu
erheblichen Mehrkosten.

2. Ziffer 51, Änderung § 128 und Ziffer 54 (§ 190):

Dieser Änderungen normieren nunmehr beim Erlass einer nach §
174 (3) lit a) entstandenen Zollschuld einen Verwaltungs-
kostenersatz bis zu 10 % der Zollschuld und Nebenabgaben. Es
ist sicher wirtschaftlich gerechtfertigt, für eine zusätz-
liche Leistung der Zollbehörde Verwaltungsabgaben zur Deckung
des Aufwandes einzuheben. Dieser "Verwaltungsaufwandsersatz"
sollte jedoch nicht einen Strafcharakter darstellen, wenn man
bedenkt, daß eine LKW-Ladung einen Zollwert von 10 Mio S und
darüber erreichen kann und andererseits lediglich ein Zoll-

./2

- 2 -

wert von S 50.000,- bei geringwertigen Gütern vorhanden ist. Wenn anzunehmen ist, daß bei 10 Mio S und 6 % Zoll sowie 20 % MWST die Eingangsabgaben 2,72 Mio S betragen, so bedeuten 10 % S 272.000,- und wenn selbst auf 1 % zurückgegangen wird, noch immerhin S 27.200,-. Der Verwaltungsaufwand für den Erlaß der Zollschuld ist jedoch derselbe, ob der Warenwert 10 Mio S oder 50.000,- beträgt. Es wäre daher gerechtfertigt bzw. aus Gleichheitsgründen vielleicht sogar notwendig, eine Obergrenze der Zollschuld und Nebengebühren einzuführen, wenn man nicht generell eine Staffelung, ausgehend von einem Mindestbetrag in Erwägung zieht. Eine Verwaltungsabgabe sollte keinesfalls den Nebeneffekt einer Strafe erzielen.

3. Ziffer 53, Änderung § 187 (2):

Aus Einsparungsgründen wäre es sinnvoll, die Gebühr für die Zolleigenlagerbewilligung nicht monatlich, sondern in einem Jahresbetrag zu entrichten.

4. Ziffer 55, (neuer Abschnitt VII),
zwischenstaatliche Amtshilfe:

Dieser Abschnitt bedeutet eine wesentliche Erweiterung der Amtshilfemöglichkeiten für alle ausländischen Zollverwaltungen. Es wird jedenfalls in der Praxis darauf zu achten sein, daß schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung von Handels- und Industriegeheimnissen nicht verletzt werden, damit kein Nachteil für österreichische Wirtschaftsunternehmen entsteht.

Ein für Unternehmen der verstaatlichten Industrie sehr wesentliches Verfahren ist die Zollabfertigung im Rahmen der Sammelwarenerklärung nach § 52 a ZG. Bereits zu einem Entwurf zu einer Zollgesetznovelle 1981 ist eine Erweiterung des Warenumfangs vorgeschlagen worden, die bis heute nicht Gesetz wurde. Es handelt sich um die Definition des Warenbegriffes (derzeit z.B. Maschengüter, KFZ), die in dieser Form keineswegs mehr zeitgemäß ist. Von Seiten des Finanzministeriums wird zwar immer wieder betont, daß eine Angleichung bzw. stärkere Bindung von Österreich an die EWG-Staaten erfolgen soll (z.B. SAD-Dokument), andererseits werden keine Änderungen auf zollgesetzlicher Ebene in Angriff genommen, die in vielen EG-Staaten bei der Wareneinfuhr dem Unternehmen ein umfangreicheres und einfacheres Verfahren ermöglichen, als es das "österreichische Institut der Sammelwarenerklärung" darstellt. Wir schlagen daher vor, daß an den Punkt 10 a des vorliegenden Entwurfes ein Punkt 10 b mit folgendem Text angeführt wird:

10 b) § 52 a (2) lautet:

"(2) Der Bundesminister für Finanzen kann Personen oder Unternehmen, die kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führen und deren bisheriges Verhalten Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet, zur Vereinfachung des Verfahrens von der Stellungspflicht zur Stellung eingeführter Waren befreien und

./3

ihnen die Abgabe von Sammelwarenerklärungen bewilligen, wenn es sich um Waren handelt, die laufend in gleicher Art und Beschaffenheit eingeführt werden oder die zur weiteren Verwendung oder Verarbeitung in einer Betriebsstätte bestimmt sind, als Ersatz- oder Bestandteil für in einer Betriebsstätte hergestellten Waren dienen und die Richtigkeit der Sammelwarenerklärung durch Maßnahmen der besonderen Zollaufsicht überprüft werden kann und gegebenenfalls die Einbringung des Zolls nicht gefährdet erscheint. Unter (Text wie bisher) ... wären."

Zusammenfassend wird mitgeteilt, daß ein Gesetz, das der Wirtschaft und dem damit verbundenen schnellen wirtschaftlichen Wandel im Rahmen des internationalen Warenaustausches entsprechen soll, trotz zahlreicher und umfassender Novellen nach 32 Jahren am Ende seiner Anpassungsfähigkeit ist. Es wäre daher zu begrüßen, daß möglichst bald das seit 2.7.1955 geltende Zollgesetz durch ein neues Zollgesetz "aus einem Guß" ersetzt wird, jedenfalls wenigstens eine Wiederverlautbarung erfolgt.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

14. September 1987
Für den Bundesminister:
STADLER

F.d.R.d.A.:

